

## e-Impfpass: Ihre Unterstützung zum Gesetzesprüfungsantrag

Salzburg und Wien, 17. 1. 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit dem Inkrafttreten der Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl I Nr. 105/2024, am 30.09.2024, einen Tag nach der Nationalratswahl 2024, dürfen eImpf-Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Ärzte) Impfungen an impfwilligen Personen nur durchführen, wenn sie durchgeführte Impfungen – derzeit gültig für Covid-19, Influenza, HPV und Mpox- sowie impfrelevante Informationen (impfrelevante Vorerkrankungen, besondere Impfindikationen) und die medizinisch indizierten Antikörperbestimmungen im zentralen Impfregister speichern, anderenfalls dürfen sie die Impfungen nicht durchführen. Zum Bürger / zur Bürgerin sind Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnadresse, Angaben zur Erreichbarkeit, Angaben zu einer allfälligen Vertretung, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH), Gemeindecode, Antikörperbestimmung, impfrelevante Vorerkrankungen und besondere Impfindikationen verpflichtend einzutragen. Hinsichtlich der Verarbeitungen bestehen gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO, kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO und kein grundsätzliches Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.

Stellt daher eine impfwillige Person die Daten nicht bereit, oder ist mit der gesetzlichen Speicherung sämtlicher vorgesehener Daten im zentralen Impfregister nicht einverstanden, darf der Gesundheitsdiensteanbieter (z.B. Arzt) die Impfung nicht durchführen. Die Speicherung der Angaben im zentralen Impfregister erfüllt die berufsrechtliche Dokumentationspflicht (z.B. § 51 Abs. 1 Ärztegesetz 1998). Im Fall des Zuwiderhandelns hat der Arzt mit seiner disziplinarrechtlichen Verfolgung durch die Ärztekammern und mit auch hohen Geldstrafen bis zur Streichung aus der Ärzteliste zu rechnen.

Der Arzt wird somit auch gegen seinen Willen zum „Erfüllungsgehilfen“ staatlicher Anordnungen, die seiner ärztlichen Behandlungs- und Schweigepflicht und dem Grundrechtsschutz, wie dem Recht auf Datenschutz, Leben und körperliche Unversehrtheit, Erwerbsfreiheit, Achtung der Privatsphäre, Verhältnismäßigkeit, entgegengesetzt sind.

Sind die impfrelevanten Daten von politischen Verantwortungsträgern und Behörden (Gesundheitsminister, Landeshauptleute und Bezirksverwaltungsbehörden), der ELGA GmbH, den Apotheken, Sozialversicherungsträgern und der Gesundheitsberatung 1450 erst einmal verarbeitet, können diese in einem weiteren Schritt auch mit anderen Daten oder Registern verknüpft werden. Eine (massive) Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte des Bürgers wäre bei Einführung einer Impfpflicht, so wie es in Österreich 2022 schon der Fall war, für

ungeimpfte Personen vereinfacht und konsequent umzusetzen. Wer dann beispielsweise nicht geimpft ist, dem wird die Teilnahme am öffentlichen Leben verwehrt, sein Reisepass entzogen oder sein digitales Bankkonto gesperrt. Solche Szenarien haben bereits in anderen Ländern konkret Gestalt angenommen bzw. sind in Vorbereitung.

Wer nicht bereit ist, es einfach hinzunehmen, dass Grund- und Freiheitsrechte bis zu ihrer endgültigen Aushebelung zusehends beschränkt werden, Digitalisierungsprozesse unter dem Deckmantel wie Gesundheit oder Sicherheit die Freiheits- und Privatsphäre der Menschen stetig mehr einschränken, bis der Bürger als „gläserner Mensch“ staatlicher Kontrolle und Überwachung vollends unterworfen ist, der muss sich im Klaren darüber werden, dass er aktiv mit den Mitteln des Rechtsstaates dagegen anzukämpfen und sich zu wehren hat.

Wenn Sie, lieber Kollege, liebe Kollegin, nicht damit einverstanden sind, die ärztliche Schweigepflicht auf staatliche Anordnung hin zu brechen und im Falle einer Impfung die erforderlichen persönlichen Daten Ihrer Patienten im eImpfpass abzuspeichern und so dem Staat, insbesondere dem Gesundheitsminister und sämtlichen nachgeordneten Behörden Zugriff auf persönliche und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegende Daten zu gewähren, so laden wir Sie ein, unseren „Individualantrag auf Gesetzesprüfung betreffend das Gesundheitstelematikgesetz (zentrales Impfreister und eImpfpass)“ zu unterstützen. Dieser Antrag wird von den Anwälten Dr. Michael Brunner und MMag. Markus Koisser sowie von den Ärzten Prof. DDr. Martin Haditsch und Univ.-Prof. a.D. Dr. Andreas Sönnichsen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die Unterstützung ist für Sie nicht mit Kosten verbunden. Es geht lediglich darum „Gesicht zu zeigen“. Bitte tragen Sie hier Ihren Namen, Ihre eMail-Adresse, Ihre Postleitzahl und Ihre Fachrichtung ein und klicken Sie zur Bestätigung Ihrer Unterstützung auf „Absenden“.

Vielen Dank und herzliche Grüße!



Dr. Lukas Trimmel



Univ.-Prof. a.D. Dr. Andreas Sönnichsen

für die wissenschaftliche Initiative Gesundheit für Österreich